



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-036861

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Spenden an die offizielle Spendenplattform der ukrainischen Regierung "United24" bis zum Ende des Krieges steuerlich absetzbar sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass angesichts der aktuellen weltpolitischen Lage die private Unterstützung für die Ukraine von besonderer Bedeutung sei. Die fehlende steuerliche Absetzbarkeit von Spenden direkt an Organisationen in der Ukraine erschwere die finanzielle Hilfe. Es bedürfe daher einer unbürokratischen Lösung für die steuerliche Absetzbarkeit solcher direkter Spenden.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 94 Mitzeichnende an, und es gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt das weltweite Engagement von Staaten, Menschen und Unternehmen für die Demokratie in der Ukraine sowie ausdrücklich auch die von Deutschland ausgehende persönliche und finanzielle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen, die die vielen aus der Ukraine in der EU Ankommenden erfahren. Gleches gilt auch für die humanitäre Unterstützung der im Krisengebiet Bleibenden.

Aus steuerrechtlicher Sicht hält der Ausschuss hierzu fest, dass im Rahmen des Sonderausgabenabzugs Spenden beim Zuwendenden steuerlich abgezogen werden können (§ 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Sach- oder Geldleistungen, die ohne Gegenleistung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden. Sie müssen an einen steuerbegünstigten Empfänger geleistet werden, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. Abgabenordnung (AO)) erfüllt. Bei diesem handelt es sich regelmäßig um eine steuerbegünstigte Körperschaft (zum Beispiel einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung) oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wie zum Beispiel eine Stadt oder eine Gemeinde.

Spenden, die direkt an in der Ukraine ansässige Organisationen geleistet werden, sind nach deutschem Recht nicht abziehbar, da die Ukraine nicht Mitglied in der Europäischen Union (EU) oder Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist (§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EStG). Der Spender, der den Steuerabzug beantragt, muss die Möglichkeit haben, gegenüber dem Finanzamt darzulegen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für den Spendenabzug vorliegen (z. B. über eine Zuwendungsbestätigung). Es bedarf daher einer Überprüfungsmöglichkeit der inländischen Behörden gegenüber der unterstützten Organisation. Dies ist aufgrund der hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten bei einem Drittstaat nur sehr eingeschränkt möglich. Daher ist eine Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden direkt an Organisationen in der Ukraine, wie es die Petition fordert, aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu befürworten.



Der Ausschuss stellt aber ergänzend fest, dass es – wie der Petent bereits in seiner Eingabe erwähnt – bereits nach geltender Rechtslage möglich ist, die Verwirklichung begünstigter Zwecke in Drittstaaten zu unterstützen, sofern eine nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte inländische Organisation oder eine, die ihren Sitz in einem EU-/EWR-Staat hat, mit einer Spende unterstützt wird und diese Organisation dann in der Ukraine tätig wird. Zur Vereinfachung und zur Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements wurden bereits kurz nach Kriegsbeginn im Jahr 2022 zahlreiche steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigter erlassen (Schreiben des BMF vom 17. März 2022, Bundessteuerblatt Teil I Seite 330; vom 31. März 2022, Bundessteuerblatt Teil I Seite 345; vom 7. Juni 2022, Bundessteuerblatt Teil I Seite 923; vom 13. März 2023, Bundessteuerblatt Teil I Seite 404). So wurden unter anderem diverse Nachweiserleichterungen für Spender und gemeinnützige Organisationen geschaffen. Wegen des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen fortlaufend erweitert und zuletzt auch auf das gesamte Jahr 2025 erstreckt (Schreiben des BMF vom 3. Dezember 2024, Bundessteuerblatt Teil I Seite 1548; vom 4. Dezember 2024, Bundessteuerblatt Teil I Seite 1545). Weitere darüberhinausgehende Maßnahmen sind nach Angaben des BMF derzeit nicht geplant.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen weitergehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.